Bebauungsplan Hö 280 - Gewerbegebiet Nortkirchenstraße -

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Hö 280 - Gewerbegebiet Nortkirchenstraße -

Teil I Textliche Festsetzungen *(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)*

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete (GE)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

(1) In dem Gewerbegebiet GE 1 sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude) allgemein zulässig.

Nicht zulässig sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Auch die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

(2) In den Gewerbegebieten GE 2 und 3 sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude) allgemein zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig. An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen, deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen max. 10% der Größe des Handwerks- oder Gewerbetriebs beträgt und es sich nicht um Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Dortmunder Sortimentsliste vom 21.09.2013 (Drucksache Nr.:08363-12) handelt.

Nicht zulässig sind Tankstellen, Vergnügungsstätten und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(3) Geräuschkontingentierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

asiskontingente

In den mit der Ziffer ⟨6⟩ gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB		
Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 40	41	---
TF 41	41	33
TF 42	41	33
TF 48	41	---
TF 49	41	---

Zusatzkontingente

In den mit der Ziffern ⟨5⟩ gekennzeichneten Gewerbegebieten erhöhen sich für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis J die Emissionskontingent L_{EK} um folgende Zusatzkontingente.

Richtungssektor *k*	Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$	
	Tags	Nachts
A	9	9
B	7	9
C	7	10
D	4	5
E	6	9
F	9	11
G	7	13
H	6	13
I	6	11
J	3	7

Referenzpunkt (Gauß-Krüger-Koordinaten):

X	Y
2602800 m	5706400 m

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei für Immissionsorte im Richtungssektor k die Emissionskontingente um die Zusatzkontingente zu erhöhen sind.

Vorhaben sind auch zulässig, wenn die Beurteilungspegel ihrer Geräusche – ermittelt nach TA Lärm – immissionskontingente L_{IK} weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten, die sich nach folgender Beziehung aus den Emissionskontingenten L_{EK} nach DIN 45691 errechnen:

$$L_{IK} = L_{EK} + L_{EK,zus} + 10 \cdot \lg [\, S / (4 \pi s^2) \,]$$

mit
- L_{IK} Immissionskontingent einer Teilfläche
- L_{EK} Emissionskontingent der Teilfläche
- S Größe der Teilfläche
- s Abstand des Teilflächenmittelpunktes zum Aufpunkt

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, B.8

Sind einem Vorhaben mehrere Teilflächen zuzuordnen, können die Kontingente dieser Teilflächen zusammengefasst werden.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, § 18 und § 19 BauNVO)

(1) Maximale Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten (GE)

Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe einer baulichen Anlage im Plangebiet erfolgt als Definition der Oberkante der baulichen Anlage (OK max.) über Normalhöhennull (NHN).

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Voll- oder Nichtvollgeschoss) als Oberkante einer baulichen Anlage.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Solaranlagen, etc.) um maximal 3 m überschritten werden, wenn diese um mindestens ihre Höhe über Dach vom Gebäuderand zurücktreten.

(2) Grundflächenzahl

Im Gewerbegebiet GE 3 sind die als private Grünflächen festgesetzten Teile des Grundstücks bei der Ermittlung der Grundfläche nach § 19 Abs. 3 BauNVO anzurechnen. § 8 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen ist zu berücksichtigen.

§ 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht, die mit dem Symbol Ⓐ gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Der Versorgungsträger für Energie (Dortmunder Netz GmbH) hat das Recht, die mit dem Symbol Ⓑ gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Der Versorgungsträger für Energie (Dortmunder Netz GmbH) hat das Recht, die mit dem Symbol Ⓒ gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

§ 4 Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Im gesamten Baugebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur oberirdischen Entwässerung von Niederschlagswasser.

§ 5 Private Grünflächen

Private Grünflächen -naturnah gestaltet-
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Die als „Grünachse/ Biotopvernetzung" mit der Ziffer ⟨1⟩ gekennzeichnete private Grünfläche ist als naturnahe Pflanzung herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu ergänzen und extensiv zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind gleichartig zu ersetzen, dabei ist der Anteil der Pioniergehölze sukzessive zu verringern und zugunsten einheimischer Gehölze 1. und 2. Ordnung gemäß Pflanzenauswahlliste zu ersetzen.

Der bislang vegetationsfreie östliche Teilbereich ist im Raster von etwa 1,50 m x 1,50 m flächig mit Laubgehölzen anzulegen. Die Bepflanzung hat zu 30 % mit Sträuchern (Sträucher verpflanzt, ohne Ballen, Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m) sowie zu 70 % mit Heistern (mehrstämmige Laubholzbüsche Bäume II. Ordnung, zweimal verpflanzt) und Hochstämmen (Bäume I. Ordnung, 3 mal verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm), zu erfolgen. Das Pflanzschema des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen. Aus der Pflanzliste des Umweltberichtes sind insgesamt 6-8 verschiedene Arten auszuwählen und zu verwenden. Die Herstellung von bis zu drei Aufenthaltsbereichen mit einer jeweils maximalen Größe von ca. 10 m² im unmittelbaren Übergangsbereich zu der festgesetzten Gewerbefläche GE3 ist im südlichen Randbereich der privaten Grünfläche ausnahmsweise zulässig.

(2) Die mit der Ziffer ⟨2⟩ gekennzeichnete „naturnahe Grünfläche" ist auf einer Breite von 25 Metern im Raster von etwa 1,50 m x 1,50 m flächig mit Laubgehölzen anzulegen. Die Bepflanzung hat zu 30 % mit Sträuchern (Sträucher verpflanzt, ohne Ballen, Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m) sowie zu 70 % mit Heistern (mehrstämmige Laubholzbüsche Bäume II. Ordnung, zweimal verpflanzt) und Hochstämmen (Bäume I. Ordnung. 3 mal verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm). zu erfolgen. Das Pflanzschema im Umweltbericht zeigt das anzustrebende Muster. Aus der Pflanzliste im Umweltbericht sind insgesamt 6-8 verschiedene Arten auszuwählen und zu verwenden. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzung ist auf einer Böschung herzustellen, die eine maximale Neigung im Verhältnis von 1:2 aufweist.

§ 6 Flächen für Wald

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für den Wald sind gemäß Darlegung im Umweltbericht als Bestandsflächen zu erhalten oder als Waldersatzfläche herzustellen. Die Flächen für den Wald sind dauerhaft zu erhalten und nach Maßgabe des Landesforstgesetzes fachgerecht zu pflegen.

Waldersatzflächen

Die mit der Ziffer ⟨6⟩ gekennzeichnete externe Fläche für Waldersatz (Gemarkung Kemminghausen, Flur 1, Flurstücke 32 und 33 -teilweise-) ist in einer Gesamtgröße von 16.700 m² mit bodenständigen und standortgerechten Waldbäumen und Sträuchern flächig zu bepflanzen. Es ist ausschließlich Forstware aus den geeigneten Herkunftsgebieten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstvermehrungsgutgesetz FoVG) zu verwenden. Die Aufforstungsflächen sind gegenüber Nachbarflächen in mindestens 5 m Breite ausschließlich mit Sträuchern zur Schaffung eines Waldmantels zu bepflanzen. Die Waldersatzfläche ist zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen. Im Zuge der fünfjährigen Aufwuchspflege sind Gehölzausfälle zu ersetzen.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB)

(1) Schallschutz

Im Bereich der mit der Ziffer ⟨4⟩ und der Signatur ▼▼▼▼ gekennzeichneten Fassaden ist aufgrund der Straßenverkehrslärmbelastung der B 54 bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden sicherzustellen, dass die nachstehenden Innenschallpegel gem. Tab. 6 VDI 2719 tagsüber und nachts nicht überschritten werden:

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung sowie nach den Einschränkungen der Emissionskontingentierung zulässig sind.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

(2) Der mit der Ziffer ⟨3⟩ gekennzeichnete Schutzwall ist mitsamt seiner waldartigen Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ein Abtrag von Bodenmassen zur Reduzierung der heutigen Gesamthöhe ist unzulässig.

§ 8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grundsätzlich gilt für die Pflanz- und Erhaltungsgebote, dass die Bepflanzungen fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind. Dies gilt gleichermaßen für Bestandspflanzungen sowie für Neupflanzungen. Abgehende Gehölze sind gleichwertig und gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzenauswahlliste ist Anlage zum Bebauungsplan. Die folgenden Kürzel aus der Pflanzenverwendung im Baumschulhandel bedeuten: 3xv (dreimal verpflanzt); Hst (Hochstamm); Sol (Solitär); 200-250 cm (Höhe im Einkauf); 16-18cm StU (Stammumfang gemessen in 1m Höhe).

In Bereichen, in denen sich Flächen für das Leitungsrecht mit Pflanzbindungen überlagern, gilt nachstehendes (Hinweis: Abweichungen sind in den Rauten gesondert erläutert):

Zum Schutz vorhandener Leitungen sind bei Neupflanzungen Wurzelsperren einzubauen und geeignete technische Maßnahmen zur Wurzelführung zu treffen.
Sofern Arbeiten an Leitungen stattfinden, sind geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Wurzeln zu treffen.

(1) Stellplatz- und Straßenbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind ebenerdige, offene Stellplätze zu begrünen. Je angefangene fünf Stellplätze ist ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (3xv, , StU 18 - 20 cm) fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung muss jeweils auf der gesamten Stellplatzanlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

Im Bereich der Stellplatzanlage sind die Baumscheiben mit Rasen oder einer Wildblumenmischung einzusäen.

Innerhalb des Grünstreifens der Planstraßen A und B (zwischen Fahrbahn und Radweg), der mit einer Wildblumenuntersaat herzustellen ist, sind beidseitig Laubbäume einer Baumart aus der Liste der Dortmunder Zukunftsbäume (3xv., StU 20-25cm), zu pflanzen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplans).

Zur Erreichung einer geschlossenen Baumreihe, ist ein Stammabstand von ca. 15 m zu wählen. Um notwendige Grundstückszufahrten zu gewährleisten, ist die Baumreihe an diesen Stellen zu unterbrechen.

Die Bäume sind in offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Pflanzflächen von mindestens 8 m² zu setzen, dabei ist eine Mindestbreite der Pflanzgrube von 1,50 m einzuhalten. Bei Pflanzstreifen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 2,00 m (lichtes Innenmaß) herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Substratraum von mind. 12 m³ mit einem für die Baumart geeignetem Pflanzsubstrat herzustellen. Sobald aufgrund der Gegebenheiten die offene Erdfläche der Baumscheibe kleiner als 8 m² betragen wird, sind folgende Vorgaben zu beachten: Der notwendige Wurzelraum von mindestens 12 m³ ist unterhalb der zu befestigenden Fläche nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, die Pflanzgrube muss mindestens eine Tiefe von 1,50 m aufweisen.

Die Pflanzbeete dürfen nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden.

Ausbaubedingt sind geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten zulässig.

Zusätzlich sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Hochbord, Metallbügel) zum Schutz von Stamm und Baumscheibe zu realisieren, um Schäden durch das Befahren von ein- und ausparkenden PKW´s zu verhindern.

Anpflanzungen sind mit der Herstellung der Stellplatzanlage/ der Straße vorzunehmen.

Die Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan führt geeignete Baumarten und -sorten auf.

(2) Pflanzgebot extensive Dachbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LWG NW)

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind die Flachdächer mit Ausnahme der Funktionsflächen für technische Einrichtungen (siehe Begründung) vollflächig mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 10 cm starke Magersubstratauflage (z. B. Lava-Bims), die einen Abflussbeiwert < 0,5 psi erzielt, vorzusehen. Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) zu verwenden. Dabei müssen mindestens 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Zur dauerhaften Funktionserfüllung bei gleichzeitiger Verwendung von Kletterpflanzen an den Wänden ist darauf zu achten, dass deren Wuchs nicht das Dach erreichen kann. Dies ist mit einer gezielten Anordnung der Kletterhilfen sicherzustellen.

Kombinierte Pflanz- und Erhaltungsgebote:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

(3) In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 sind mind. 10 % der Grundstücksfläche unbebaut / unversiegelt zu lassen und zu begrünen. Vorzugsweise sind die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze als begrünte Vorzonen herzustellen. Die unversiegelten Flächen sind zusammenhängend mit standortgerechten, heimischen Gehölzer gemäß der Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan zu begrünen. Sollten auf den Grundstücken private Retentionsbecken für Niederschlagswasser als begrüntes Erdbecken angelegt werden, dürfen diese Flächen auf die o. g. 10% Flächenanteil angerechnet werden. Gesondert festgesetzte Pflanzgebote auf den Baugrundstücken sind bei diesem Begrünungsschlüssel ebenfalls anrechenbar.

(4) Die mit der Ziffer ⟨1⟩ gekennzeichneten Flächen sind als durchgehende Pflanzstreifen zu erhalten bzw. herzustellen. Die vorhandenen oder entstehenden Lücken in der Gehölzgruppe sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan aufzufüllen. Die jeweilige Gehölzart hat sich am vorwiegenden Charakter des vorhandenen Bestandes zu orientieren.
Die derzeit unbepflanzten Flächen sind in der jeweils festgesetzten Breite zu 100 % mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Raster von 1,00 m x 1,00 m zu bepflanzen (ein Gehölz pro Quadratmeter). Die Bepflanzung hat zu mindestens 30 % mit hochstämmigen Laubgehölzen (3 x v., StU 20-25 cm) und zu 70 % mit Sträuchern (Heister, Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m) oder bodenbedeckenden niedrigen Gehölzen zu erfolgen.

(5) Die im Bebauungsplan mit der Ziffer ⟨2⟩ gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als durchgehende Pflanzstreifen herzustellen. Die Pflanzstreifen sind in der jeweils festgesetzten Breite flächendeckend mit vorwiegend heimischen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan herzustellen. Es sind hochstämmige Laubgehölze im Abstand von ca. 8-10 m (3 x v., StU. mind. 20-25 cm, zur Anerkennung im Sinne der Baumschutzsatzung StU 20-25 cm) zu verwenden. Die Unterpflanzung ist mit Sträuchern (Heister, Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m) oder bodenbedeckenden niedrigen Gehölzen vorzunehmen.

(6) Die mit der Ziffer ⟨3⟩ gekennzeichnete Fläche ist als Abschirmung zur B 54 als durchgehender Pflanzstreifen zu erhalten und zu ergänzen. Die vorhandenen oder entstehenden Lücken in der Gehölzgruppe sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan aufzufüllen. Die jeweilige Gehölzart hat sich am vorwiegenden Charakter des vorhandenen Bestandes zu orientieren. Es sind Heister (mind. 0,60 cm Höhe) oder Hochstämme (3 x v., StU 20-25cm) zu verwenden.
Die Herstellung einer Umfahrung ist in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig, wenn der vorhandene Baumbestand dauerhaft erhalten bleiben kann. Bauanträge hierzu sind dem Umweltamt (Baumschutz) vorzulegen.

(7) Die mit der Ziffer ⟨4⟩ gekennzeichneten Flächen sind als Abschirmung zur B 54 als durchgehender geschlossener Pflanzstreifen zu erhalten.
Die Herstellung einer Umfahrung ist in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig, wenn der vorhandene Baumbestand dauerhaft erhalten bleiben kann. Bauanträge hierzu sind dem Umweltamt (Baumschutz) vorzulegen.
Eine Nachpflanzung in diesem Bereich ist aufgrund der vorhandenen Leitungen nicht möglich.

(8) Die mit der Ziffer ⟨5⟩ gekennzeichneten Flächen sind als Übergang zur vorhandenen Kleingartenanlage als durchgehender Pflanzstreifen zu erhalten bzw. herzustellen.
Die vorhandenen oder entstehenden Lücken in der Gehölzgruppe sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan aufzufüllen. Die jeweilige Gehölzart hat sich am vorwiegenden Charakter und Artenspektrum des vorhandenen Bestandes zu orientieren. Es sind Heister (mind. 0,60 cm Höhe) oder Hochstämme (3 x v., StU 20-25cm) zu pflanzen.
Die Herstellung einer Umfahrung ist in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig, wenn der vorhandene Baumbestand dauerhaft erhalten bleiben kann. Bauanträge hierzu sind dem Umweltamt (Baumschutz) vorzulegen.

(9) Die mit der Ziffer ⟨6⟩ gekennzeichneten Flächen sind als durchgehende Pflanzstreifen zu erhalten bzw. herzustellen. Die vorhandenen oder entstehenden Lücken in der Gehölzgruppe sind mit Bäumen und einer Unterpflanzung gemäß Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan aufzufüllen. Die jeweilige Gehölzart hat sich am vorwiegenden Charakter des vorhandenen Bestandes zu orientieren. Es sind hochstämmige Laubgehölze (3xv., StU 20-25cm) zu pflanzen.

Teil II Gestaltungsfestsetzungen *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)*

§ 9 Einfriedungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Als Grundstückseinfriedung zu öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen sind Zäune nur zulässig, wenn sie zum Zwecke der Eingrünung in Strauch- oder Heckenpflanzungen integriert und flächig begrünt werden sowie eine Höhe von maximal 2,3 m nicht überschreiten.

§ 10 Werbeanlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe zulässig. Es ist nur die Anbringung von Firmennamen bzw. -logos in Einzelbuchstaben zulässig. Die Werbeanlagen dürfen eine Größe von 2 m x 6 m (Höhe x Breite) nicht überschreiten.

(3) Je Gebäude sind max. 2 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen können gestattet werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gebäudegröße und der Anzahl der zulässigen Werbeanlagen besteht.

(4) Werbeanlagen auf Dächern von Gebäuden, Werbebänder an Spannvorrichtungen sowie Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder in zeitlichem Wechsel aufleuchtendem Licht (Lichtbänder) sind unzulässig.

(5) Sofern Werbungsanlagen von der B54 eingesehen werden können, sind innerhalb und außerhalb von Gebäuden und Grundstücken sämtliche Beleuchtungsanlagen und Werbetafeln so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 54 sowie auf den daran angeschlossenen Knotenpunkten durch Blendwirkung oder in anderer Weise nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 54 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr in Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung nach § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz vorzulegen.

§ 11 Materialien für die Fassadengestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Nicht zulässig bei der Fassadengestaltung sind verspiegelte und stark reflektierende Materialien.

§ 12 Dachaufbauten / Versorgungstechnik
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Auf den Dachflächen installierte Versorgungstechnik wie z.B. Lüftungs- und Klimaanlagen ist allseitig mit einem einheitlichen Material zu verkleiden.

§ 13 Flachdachneigung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Das festgesetzte Flachdach darf eine maximale Neigung von 10 Grad aufweisen.

Teil III Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen *(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)*

(1) Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Im gesamten Bereich des Bebauungsplans geben die Archivunterlagen Hinweise auf tagesnahen Uraltbergbau. Ebenso können sich im gesamten Bereich des Bebauungsplans im 19. Jahrhundert angelegte und verlassene Tagesöffnungen befinden, deren Zustand und Lage nicht genauer bekannt ist. Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes wird darum nach §9 Abs.5 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besonderer Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können.

(2) Altlasten

In den mit x x x x in Rot gekennzeichneten Bereichen liegen Bodenverunreinigungen vor. Die hierzu erstellten Sanierungspläne und Bodenuntersuchungen sind zu beachten.

(3) vermutetes Bodendenkmal

Wie durch Sachstandsermittlungen festgestellt, haben sich unter Flur im Plangebiet Reste der Grabkapelle der Familie von Romberg erhalten (die Fläche ist im Plan rot schraffiert dargestellt). Dabei handelt es sich um ein sogenanntes vermutetes Bodendenkmal nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (§ 3 DSchG NRW), dass noch nicht in die Denkmalliste der Stadt Dortmund eingetragen ist. Die Vorschriften des DSchG (§§ 1, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29) gelten unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, daher sind Schutz und Erhalt auch der vermuteten Bodendenkmäler zu gewährleisten.

Bauliche Veränderungen in diesem Bereich, die mit Bodeneingriffen zum Nachteil der Bodendenkmäler verbunden sind, müssen vermieden werden. Die Prüfung und Abwägung zur Beseitigung von Bodendenkmälern zugunsten oder zu Lasten von Bauvorhaben trifft die Denkmalbehörde. Sollten Bodeneingriffe in diesem Bereich unabdingbar sein, hat ihre sach- und fachgerechte Dokumentation (Ausgrabung) zu Lasten des Vorhabenträgers zu erfolgen.

Teil IV Hinweise für den gesamten Geltungsbereich

(1) Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren.

Des Weiteren sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung zu berücksichtigen. Hinsichtlich des möglichen Vorkommens der Kreuzkröte ist eine zweistufige Rodung des Walles (GE 3,⟨3⟩, ⟨2⟩) vorzunehmen. Die im Waldbereich befindlichen Gehölze sind händisch zu roden. Wenn möglich sind die Stämme mit Greifarmen zu entfernen, so dass auf der Rodungsfläche keine Großgeräte zum Einsatz kommen. Eine Verdichtung des Untergrundes ist in jedem Falle zu vermeiden. Der Zeitpunkt der Stammfällung sollte in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar liegen. Die Entwurzelung ist im unmittelbar darauffolgenden April/ Mai vorzunehmen.
Zudem sind Gehölzrodungen und Baumfällungen auch außerhalb des Waldes gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

(2) Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung Teil B und wird verfahrensbegleitend fortgeschrieben. Der Umweltbericht beinhaltet u. a. die Regelungen zum Waldersatz sowie die Ausführungen zum Artenschutz. Ihm sind weitere Informationen und Bestimmungen, u. a. zur Vermeidung von Eingriffen und zur Ausgestaltung der grün- und landschaftspflegerischen Ausführungsmaßnahmen zu entnehmen. Darüber hinaus enthält er einen Übersichtsplan zu allen Bäumen, die von der Planung betroffen sind im Maßstab 1:500. Die Zuordnung der festgesetzten Bäume im Bebauungsplan zu den Bäumen im Übersichtsplan des Umweltberichtes wird über die Baumliste zum Bebauungsplan eindeutig hergestellt.

(3) Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.
Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung – und diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind.

(5) Klimaanpassungsmaßnahme/ Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen die Gewerbe- und Industriebauten mittels Rankpflanzen allseits vertikal zu begrünen, dauerhaft zu erhalten sowie